

# **Vereinbarung für ein Kostenmonitoring im Rahmen der Einführung des revidierten SVOT-Tarifs**

zwischen

**dem Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker (SVOT)**

(nachfolgend SVOT genannt) und

**der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),**

**der Militärversicherung (MV)**

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),  
Abteilung Militärversicherung,**

**der Invalidenversicherung (IV),**

vertreten durch das

**das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)**

(nachfolgend Versicherer genannt)

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet.

---

## **Ingress**

Gestützt auf den Tarifvertrag vom 01.08.2016 zwischen dem SVOT und den Versicherern wird folgendes vereinbart:

Im Rahmen der Einführung des revidierten SVOT-Tarifs haben die Tarifparteien vereinbart, gemeinsam ein sogenanntes Kostenmonitoring zu entwickeln und einzuführen.

Die vorliegende Vereinbarung verpflichtet die Tarifparteien, mit Unterzeichnung des neuen Tarifvertrages die entsprechenden Vorbereitungs- und Umsetzungsmassnahmen durchzuführen.

### **1. Ziele**

Die Ziele der vorliegenden Vereinbarung sind Vermeidung des Risikos bei den Kostenträgern im Zuge der Tarifumstellung einen unzumutbaren Kostenschub tragen zu müssen, die Vermeidung des Risikos bei den Leistungserbringern einen unzumutbaren Umsatzerückgang und im schlimmsten Fall Illiquidität ausgesetzt zu werden. Zudem sollen die Ausgaben der Versicherer nicht zu Prämien erhöhungen und/oder Qualitätseinbussen führen und die Wirtschaft bzw. die Gesellschaft in letzter Konsequenz nicht unzumutbare Lasten aus der Tarifumstellung zu tragen haben.

Daher vereinbaren die Versicherer und der SVOT die Beobachtung der abgerechneten orthopädietechnischen Leistungen bzw. der von Orthopädietechnikern in Rechnung gestellten Leistungen zu Lasten der Versicherer mittels eines gemeinsam definierten Prozesses (nachfolgend "Monitoring" genannt) und die Analyse und Bewertung der ermittelten Daten sowie die Umsetzung allfälliger Massnahmen.

### **2. Definition**

Aufgrund der Einführung einer komplett neuen Tarifstruktur ist die Festsetzung eines Referenzwerts für die Kostenveränderung schwierig. Daher soll in einer ersten Phase die Kostenentwicklung beobachtet und danach ein Zielkorridor festgelegt werden.

Es sind 2 Phasen vorgesehen:

1. Phase: Beobachtung der Kostenentwicklung und Einführung eines Zielkorridors;  
Dauer: bis 30.6.2018

2. Phase: Überwachung der Kostenentwicklung unter Berücksichtigung des Zielkorridors und ableitender geeigneter Massnahmen; Dauer: 24 Monate ab Einführung des Zielkorridors.

## **Art. 3 Beschrieb und Organisation**

### Eckwerte:

Teuerung Januar 2013 bis April 2016: -0.9% (Quelle: BFS Teuerungsrechner)

Datenquellen für die Erhebung der Kostendaten: alle der Suva verrechneten Leistungen (100% aller Rechnungen) sowie Statistiken der IV

Basis: Mittelwert Fallkosten 01/2013 bis 02/2016; Korridor (95%-Intervall für Mittelwert); 01/2013 bis 02/2016; gleitender 12-Monats-Mittelwert

### Phase 1:

Ab Einführung des Tarifs bis zum 30.06.2018 wird die Kostenentwicklung beobachtet. Es werden monatliche Auswertungen erstellt.

Die Tarifkommission befindet halbjährlich über etwaige Tarifanpassungen, d.h. Anpassungen an der Tarifstruktur oder am Taxpunktewert. Erstmals findet eine Überprüfung im Juli 2017 statt. Sollten die

Kosten während 3 aufeinanderfolgenden Monaten einen Wert von 105% des heutigen Mittelwerts überschreiten oder 95% des heutigen Mittelwerts unterschreiten, wird ein paritätischer Analyseausschuss gebildet. Dieser erstellt inner 3 Monaten eine Auswertung über die Ursachen der Kostenentwicklung und schlägt Massnahmen zur Trendumkehr vor zu Handen der Tarifkommission. Diese entscheidet über die zu ergreifenden Massnahmen. Eine Anpassung des Tarifs ist jeweils auf Beginn eines Quartals möglich.

Aufgrund der noch nicht eingeführten elektronischen Abrechnung sind lediglich Auswertungen auf Stufe «Rechnung» möglich. Einzelne Tarifpositionen können nur bedingt untersucht werden. Entsprechend ist eine Anpassung der Tarifstruktur schwierig. Der SVOT bietet jedoch Hand zur Durchführung von Erhebungen bei seinen Mitgliedern.

#### Phase 2:

Nach Ablauf von Phase 1 setzen die Versicherer und der SVOT einen Zielkorridor fest. Die Mitte des Zielkorridors bildet der Mittelwert der Fallkosten seit Einführung des neuen Tarifs (gleitender 12-Monats-Mittelwert). Die obere und untere Interventionsgrenze wird von der Tarifkommission vorgeschlagen und den Entscheidungsgremien zum Beschluss vorgelegt.

Ebenfalls zu definieren sind der Massnahmenkatalog bei Über- oder Unterschreiten der Ober- bzw. Untergrenze des Korridors sowie die Modalitäten der operativen Umsetzung.

Phase 2 dauert 24 Monate ab Einführung des Zielkorridors.

#### Zuständigkeiten:

Fallkostenberechnung, Ermittlung Eckwerte: Suva und IV zu Handen ZMT

Datenanalyse, Korrekturvorschläge und Definition des Massnahmenkatalogs: Tarifkommission (TK)

Beschluss von Massnahmen: Gremien der Vertragsparteien (MTK, SVOT)

## **4. Geltungsbereich**

Es gelten grundsätzlich die Regelungen des Tarifvertrages vom 01.08.2016.

Die vorliegende Vereinbarung begründet keine gesellschaftsrechtliche Bindung zwischen den Parteien und weiteren Teilnehmern des Tarifvertrages. Daher ist auch keine der Parteien ermächtigt, im Namen der anderen zu handeln, Vereinbarungen abzuschliessen oder sie zu vertreten.

## **5. Verwendung der Daten und Datenschutz**

Die Verwendung/Weitergabe/Publikation von Daten oder Erkenntnissen des Monitorings, von Empfehlungen, sowie der Datenschutz und die Finanzierung sind von den Vertragsparteien zu regeln und schriftlich, im Rahmen der Detailplanung, zu vereinbaren.

## **6. Dauer**

Die Vertragsparteien können eine Verlängerung des Monitorings vereinbaren.

## **7. Inkrafttreten, Vertragsanpassung, Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Die Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen ohne vorangehende Kündigung geändert werden.

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende Juni oder Ende Dezember eines Kalenderjahres gekündigt werden und zwar frühestens im Jahre 2018.

Die Kündigung der Vereinbarung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und den Bestand des Tarifvertrags oder dessen anderen Bestandteilen.

Bern, Luzern, Zürich 01. August 2016

**Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker  
(SVOT)**

Der Präsident

Der Sekretär

---

Andreas Grimm

Christoph Lüssi

**Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)**

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)  
Abteilung Militärversicherung**

Der Präsident

Der Direktor

---

Daniel Roscher

Stefan A. Dettwiler

**Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**

Der Vizedirektor

---

Stefan Ritler